

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Erpressung durch Rekurs

Baurechtliche Auseinandersetzung – Schuldspruch und happige Geldstrafe

Ein Nachbar und Grundeigentümer ist vom Einzelrichter in Strafsachen wegen Erpressung verurteilt worden, weil er ein Neubauprojekt mittels Rekurs verzögern wollte. Den Rückzug des Rekurses hatte er sich zu grosszügig versilbern lassen.

Brigitte Hürlimann

Es ist ein Vorgang, der inzwischen zum Alltag und zum Regelfall gehört. Auf einem Stück Bauland sollen Häuser errichtet werden, und kaum ist das Projekt ausgeschrieben, flattern die Rekurse herein. Wer häufig und vor allem häufig Grosses baut, der kennt zudem das Phänomen, dass es Rekurrenten gibt, denen es nicht um die Geltendmachung ihrer Rechte geht, sondern um eine Verdienstmöglichkeit: indem Rekurse angedroht oder aber bereits eingereichte Rekurse zurückgezogen werden – beides gegen entsprechende Entschädigung. Bauunternehmen haben deshalb damit begonnen, gewisse Rekurrenten strafrechtlich zu belangen und ihnen Erpressung vorzuwerfen – den Gerichten obliegt es dann, heikle Abwägungen zu treffen. Macht ein Nachbar sein gutes Recht geltend, oder geht es um die zweckwidrige Kommerzialisierung einer Rechtsposition? Das Bezirksgericht Dietikon hat am Mittwoch einen der-

artigen Sachverhalt prüfen müssen und ist zu einem Schuldspruch gekommen. Es verurteilte einen Grundeigentümer und Nachbarn, der selbst in der Baubranche tätig war, wegen Erpressung und sprach als Sanktion eine bedingte Geldstrafe von 270 Tagessätzen à 3000 Franken aus, was 810 000 Franken ausmacht. Die Höhe dieser Geldstrafe ist wesentlich von der guten Vermögenslage des Verurteilten geprägt, deshalb der Tagessatz von 3000 Franken, der nichts mit dem Verschulden zu tun hat. Die Verteidiger kündigten unmittelbar nach der Urteilsöffnung Berufung an.

Böses Spiel mitspielen?

Der Nachbar und Eigentümer von drei Häusern hatte sich mit dem grössten Bauunternehmen der Schweiz angelegt und wollte, wie er beteuerte, mittels Rekurs Änderungen an einem grossen Bauprojekt erwirken, das inzwischen längst realisiert ist. Er zog seinen Rekurs nur deshalb zurück, weil das Bauunternehmen einen Vertrag unterschrieb und ihm zusicherte, seine Häuser für einen ungewöhnlich tiefen Preis zu sanieren. Zudem überwies ihm das Unternehmen eine Garantiesumme in der Höhe von 350 000 Franken. Als die erste Bauetappe vollendet war, reichte das Unternehmen Strafanzeige gegen den Nachbarn ein; die versprochenen Sanierungsarbeiten waren nicht erbracht worden. Zusammen mit der

Strafanzeige forderte das Bauunternehmen die Rückerstattung der Garantiesumme. Man wolle einfach noch einmal wissen, so das Unternehmen, ob man ein solches böses Spiel mitspielen müsse. Das Bezirksgericht Dietikon beantwortet die Frage mit einem klaren Nein.

Zurückhaltung üben

In seiner mündlichen Urteilsbegründung sagte der Richter, die Höhe der Entschädigung sei masslos gewesen, die Zweck-Mittel-Relation nicht mehr gegeben. Die Justiz habe zwar Fälle von erpresserischen Rekursen sehr zurückhaltend anzunehmen und nur dann zu bejahen, wenn schutzwürdige Interessen der Rekurrenten gänzlich auszuschliessen seien. Ein solcher Fall liege aber vor. Der Richter erinnerte daran, dass nicht jede finanzielle Vergütung eines Rekursrückzuges eine Erpressung darstelle – es brauche qualifizierende Momente. Der Nachbar habe einen Anspruch geltend gemacht, der in dieser Höhe nie bestanden habe. Deshalb sei es auch unerheblich, ob sein Rekurs Aussicht auf Erfolg gehabt hätte oder von Anfang an chancenlos gewesen wäre, was das obsiegende Bauunternehmen stets geltend gemacht hatte. Eine gewisse Wertverminderung durch ein gesetzeskonformes Neubauprojekt sei zudem hinzunehmen.

Urteil GG110045 vom 25. 4. 12, noch nicht rechtskräftig.